



**Landwirtschaftsamt
Beratungsstelle für Obst- Gartenbau und Landschaftspflege**

Alles Öko? Umstellung auf Bio-Streuobst Infoblatt für Streuobstwiesenbewirtschafter

Was regelt die EU-Öko-Verordnung?

Geregelt sind die Erzeugung, Verarbeitung, Kennzeichnung biologisch produzierter, landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sowie die Mindestanforderungen an das Kontrollverfahren. Dadurch soll der Schutz der Verbraucher sichergestellt werden.

Anforderungen bei der Erzeugung

Welche Düngemittel zulässig sind, ist im Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008 beschrieben. Demnach sind chemisch-synthetische Düngemittel nicht erlaubt. Dünger organischen Ursprungs (z.B. Mist oder Kompost) dürfen ausgebracht werden. (Zulässige Düngemittel siehe auch: FiBL-Betriebsmittelkatalog <http://www.betriebsmittelliste.de>.)

Welche **Pflanzenschutzmittel bzw. Wundverschlussmittel (Baumwachs)** eingesetzt werden dürfen, regelt der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008. Hier sind die Präparate aufgelistet, die im Ökoobstbau zugelassen sind. Die Liste im Ökolandbau zulässiger Mittel ist unter www.bvl.bund.de veröffentlicht.

Pflanzenstärkungsmittel können ausgebracht werden, sofern diese vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen sind. Unter der Internetadresse www.bvl.bund.de sind die zugelassenen Pflanzenstärkungsmittel veröffentlicht.

Grundsätzlich sollen die Obstbäume oder das Saatgut aus ökologisch bewirtschafteten Betrieben bezogen werden. Sind diese jedoch nicht verfügbar, kann die gewünschte Sorte per Ausnahmegenehmigung auch aus konventioneller Produktion stammen. Dies ist dann entsprechend zu dokumentieren und zwar parzellengenau und mit Zukaufbelegen. Saatgut, das aus konventionellem Anbau stammt, darf nicht gebeizt sein. Diese Anforderungen können von Bewirtschaftern von Streuobstflächen meist gut eingehalten werden.

Umstellungszeiten für Streuobstflächen

Die Umstellungszeit bei Dauerkulturen beträgt 36 Monate. Während dieser Zeit müssen alle Anforderungen der EU-ÖKO Verordnungen eingehalten werden. Umstellungsbeginn ist in der Regel frühestens das Datum, an dem der Kontrollvertrag abgeschlossen wurde. Bei Flächenneuzugängen zählt das Datum, zu dem die Fläche bei der Kontrollstelle angemeldet wurde.

→ **Empfehlung:** Vertragsabschluß möglichst immer vor der letzten, konventionellen Ernte. Dadurch kann die Wartezeit bis zur ersten „richtigen“ Bioernte verkürzt werden.

Kennzeichnung der Produkte

- 12 Monate nach Umstellungsbeginn geerntet: „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“
- 36 Monate nach Umstellungsbeginn geerntet: Bio-Kennzeichnung

Anerkennung von Vorbewirtschaftungszeiten (=Anerkennung ohne Umstellungszeiten)

Die Umstellungszeit kann unter folgenden Voraussetzungen wegfallen:

1.

Bei Nachweis der Teilnahme an einem staatlichen Förderprogramm mit gleichwertigen Anforderungen zu Düngung und Pflanzenschutz, in Baden-Württemberg zum Beispiel im FAKT „Völliger Verzicht“. Wer hier schon länger teilnimmt, kann seine Streuobstflächen auch ohne Umstellungszeit anerkennen lassen.

oder

2.

Kann nachgewiesen werden, dass in den letzten 3 Jahren keine im Bioanbau verbotenen Dünge- und Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden, ist eine vorzeitige Anerkennung ebenfalls möglich.

oder

3.

Vereinfachtes Verfahren für Streuobstflächen:

Erklärung des Bewirtschafters (ggf. Vorbewirtschafters) und die Erklärung eines Sachverständigen und die Besichtigung aller Flächen und Plausibilitätserklärung durch Kontrolleur der Öko-Kontrollstelle.

→ **Nach Anerkennung der Vorbewirtschaftung sofort Öko-Kennzeichnung möglich.**

Zuschüsse zu den Kontrollkosten - Öko-Förderung

Sofern der Obstverwerter die Kontrollkosten nicht übernimmt, können auch Zuschüsse zu den Kontrollkosten beantragt werden. Im Land Baden-Württemberg gibt es spezielle Fördermöglichkeiten für Öko-Landbau:

- FAKT „Ökolandbau“ / FAKT „Kontrollkostenzuschuss“
- Förderprogramm „Stärkung Ökolandbau“

Ansprechpartner ist das Landwirtschaftsamt (07191/895-4233 oder landwirtschaft@rems-murr-kreis.de)

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen (nicht vollständig):

Bei FAKT = Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl:

- Kontrollvertrag mit Öko-Kontrollstelle (Stichtag 01.01. des Antragsjahres)
- Gesamtbetriebsumstellung (alle Flächen, alle Tiere)
- 5-Jahres-Verpflichtung
- Marginalgrenze (Mindestzuschuss)

Bei Förderprogramm „Stärkung Ökolandbau“

- Kontrollvertrag mit Kontrollstelle (bis zum 31.3. des Antragsjahres - danach erst im Folgejahr wirksam)
- jährlicher Antrag
- es wurde keine Förderung FAKT „Ökolandbau“ beantragt

Vorteile:

- unbürokratische Abwicklung
- keine weiteren Voraussetzungen wie bei FAKT
- Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuwendungen zur Stärkung des ökologischen Landbaus
- Zuschuss durch das Land Baden-Württemberg 124.-- Euro pro Hektar
- **Obergrenze der Förderung bisher: 200,- € pro Jahr und Betrieb**
- **Mindestauszahlungsbetrag (Marginalgrenze): 50, - €**
- **→ damit ein Zuschuss ausbezahlt wird, beträgt die Mindestgröße der Streuobstfläche 0,4 ha**

Kontrollkosten (Stand Februar 2010) und Abwicklung des Landeszuschusses

Die Kontrollkosten sind zum einen abhängig von der Flächengröße und zum anderen, ob die Flächen im Neben- oder Haupterwerb bewirtschaftet werden und sollten unbedingt **VOR** einer Vertragsunterzeichnung bei der beauftragten Kontrollstelle abgefragt werden.

Der Zuschuss muss **jährlich neu** bis **spätestens 15. September (Ausschlussfrist)** beantragt werden. Die jeweils gültigen Formulare gibt es immer ab Mitte März auf der Homepage des Landesverbands Erwerbsobstbau zum Download. Kontaktdaten: Landesverband Erwerbsobstbau, Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart, Telefon 0711 / 2140-111, Telefax 0711 / 2140-350, Email lveo@lbv-bw.de, Internet www.lveo.de.

Zusammenschluss von Streuobstwiesen mehrerer Eigentümer

1. Gründung Streuobstinitiative

Schließen sich zwei oder mehrere Stücklesbesitzer zu einer „Gemeinschaft“ zusammen, können durch die dann größere Kontrollfläche über eine „Sammelzertifizierung“ die Kontrollkosten gesenkt werden. Dadurch entfällt die Einzelzertifizierung von sehr vielen „Kleinstbetrieben“.

Voraussetzung:

Die Streuobstinitiative schließt mit dem Kontrollinstitut einen Vertrag ab (Tagessatz ca. 350,-€ + MwSt.). Die Streuobstinitiative muss der „BEWIRTSCHAFTER“ der Flächen sein. Die Gründung einer Streuobstinitiative benötigt viel Zeit. Ebenso sind viele juristische und steuerliche Fragen abzuklären.

Wichtige Vertragsbestandteile:

- BEWIRTSCHAFTER der Fläche wird die Streuobstinitiative
- Der bisheriger Bewirtschafter wird mit Flächenpflege beauftragt; ggf. kann er einen Teil des Obstes für den Eigenbedarf entnehmen
- Der bisheriger Bewirtschafter muss alle Flächen einer Obstart (zum Beispiel Äpfel) an die Streuobstinitiative übertragen
- Der bisheriger Bewirtschafter muss sich verpflichten, keine Betriebsmittel ohne Zustimmung der Streuobstinitiative einzusetzen

ABER:

Eine Übertragung der Bewirtschaftung ist förderrechtlich NICHT möglich bei Flächen, die in der Agrarförderung auf den bisherigen Bewirtschafter laufen und weiterlaufen sollen/müssen (Gemeinsamer Antrag / FAKT-5-Jahres-Verpflichtung)

2. „Gruppenzertifizierung“ von Streuobstwiesen über Streuobstinitiative / Kelterei

Jeder Einzelbetrieb muss einen Kontrollvertrag mit einem Kontrollinstitut abschließen. Die Kosteneinsparung ergibt sich, wenn die Streuobstinitiative oder Kelterei die Vollmacht erhält, z. B. die Kontrolle vorzubereiten oder die Flächen- und Betriebsbesichtigungen zu organisieren.

3. „Stücklesgemeinschaft“

Schließen sich zwei oder mehrere Stücklesbesitzer zu einer Gemeinschaft zusammen, können durch die dann größere Kontrollfläche über eine „Sammelzertifizierung“ die Kontrollkosten gesenkt werden. Die einzelnen Grundstücke müssen nicht nebeneinander liegen. Vorteil: Die Organisation einer solchen Gemeinschaft ist in der Regel unkompliziert. Jedoch muss derjenige, der das Mostobst abgeliefert, dafür haften, dass alle Ökorichtlinien eingehalten wurden.

Jährliche Antragsfristen

- Anträge zum **FAKT sind bis zum 15. Mai** eines jeden Jahres beim Landwirtschaftsamt zu stellen
- Anträge für **Zuschüsse zu den Kontrollkosten müssen jeweils bis zum 15. September** beim Landesverband Erwerbsobstbau abgegeben werden (Ausschlussfrist!)
- Verträge mit den Kontrollstellen zur Zertifizierung der Biostreuobstanlagen können in Absprache mit dem jeweiligen Kontrollinstitut **jederzeit** abgeschlossen werden. Nach Vertragabschluss beginnt die dreijährige Umstellungsphase. **Bitte beachten Sie: für den Einstieg in das Kontrollverfahren für das jeweils laufende Jahr endet die Frist Ende Februar des laufenden Jahres.**

Egal, welche Form der gemeinschaftlichen Biostreuobstvermarktung gewählt wird: Alle Obstlieferanten müssen sich zuverlässig an die Spielregeln halten, denn bei einem Regelverstoß haftet die ganze Erzeugergemeinschaft / der gesamte Verein!

Bitte beachten Sie:

Dieses Informationsblatt beschreibt die wesentlichen Punkte, die bei einer Umstellung auf Biomostobstproduktion zu beachten sind. Die jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen können sich ändern und sind daher in jedem Fall erneut abzuklären.

Weitere Auskünfte

Ursula Kleinhans

07191 / 895-4243

u.kleinhans@rems-murr-kreis.de

Adrian Klose

07191 / 895-4231

a.klose@rems-murr-kreis.de

Ute Tränkle

07191 / 895-4230

u.traenkle@rems-murr-kreis.de

Johannes Eder

07191 / 895-4228

j.eder@rems-murr-kreis.de

Verzeichnis der in Baden-Württemberg anerkannten Kontrollinstitute zur Ökozertifizierung

Regierungspräsidium Karlsruhe

www.rp-karlsruhe.de

direkter Link zum Verzeichnis

https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Landwirtschaft/Documents/oekol_kontrollstellen.pdf

Förderanträge und Förderbedingungen

Landesverband Erwerbsobstbau

www.lveo.de

direkte Links zu den erforderlichen Formularen

<http://www.lveo.de/lveo/gebiete/oekofoerderung/index.php>